



## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

### A) Problem

Das am 1. August 2013 in Kraft getretene Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) regelt die Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen mit den im Freistaat Bayern landesrechtlich geregelten Berufsqualifikationen. Mit dem BayBQFG wird auch die Berufsankennungsrichtlinie der EU aus dem Jahr 2005 (2005/36/EG) umgesetzt. Dabei orientiert sich das BayBQFG an einem von allen Bundesländern gemeinsam erstellten Mustergesetzentwurf, damit die Verfahren in möglichst allen Bundesländern einheitlich ablaufen.

Im November 2013 wurde die benannte Richtlinie novelliert (Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013), so dass das BayBQFG dementsprechend anzupassen ist. Die Umsetzungsfrist endet am 18. Januar 2016.

### B) Lösung

Die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 wird durch dieses Änderungsgesetz umgesetzt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit fanden im Vorfeld wiederum Absprachen mit Bund und Ländern über ein Musteränderungsgesetz zum BayBQFG statt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften soll derjenige Änderungsbedarf aus der novellierten Berufsankennungsrichtlinie umgesetzt werden, der in den sachlichen Anwendungsbereich des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) fällt. Dies betrifft vor allem die Einführung der elektronischen Übermittlung von Anträgen und Unterlagen innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie die Betrauung des Einheitlichen Ansprechpartners, der durch die Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006) in Deutschland eingerichtet wurde, mit der Entgegennahme und Weitergabe von Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren.

Darüber hinaus soll eine Regelung zum Europäischen Berufsausweis eingefügt werden, mit der die Regeln der Europäischen Union für den Europäischen Berufsausweis umgesetzt werden. Bayern wird als erstes Bundesland mit dem Beruf des staatlich geprüften Berg- und Skiführers/der staatlich geprüften Berg- und Skiführerin betroffen sein.

Durch diese Änderungen werden ein einfacherer Zugang zur Anerkennung und raschere Verfahren ermöglicht, wodurch die Hürden für den Wechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat sinken und die Mobilität erhöht wird.

Außerhalb des Anwendungsbereichs des BayBQFG sind weitere Rechtsvorschriften an die geänderte Richtlinie anzupassen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

- a) Im Rahmen des Änderungsgesetzes zum Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entstehen dem Staat Kosten in Höhe von 55.000 Euro für den Aufbau des „Einheitlichen Ansprechpartners“ im Bereich Anerkennung. Die EU hat in der Richtlinie 2013/55/EU zwingende Anforderungen an den Mindestinhalt der Seiten des elektronischen „Einheitlichen Ansprechpartners“ gestellt, die zu programmieren sind. Durch eine Verlinkung auf Seiten des Bundes können weitere Kosten vermieden werden. Dazu kommen 67.000 Euro für die einmalige Evaluation bzw. das Monitoring des BayBQFG zusammen mit den anderen Bundesländern.
- b) Durch die Pflege des elektronischen „Einheitlichen Ansprechpartners“, den Vorwarnmechanismus und den Berufsausweis wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, welcher jedoch derzeit noch nicht bezifferbar ist, da es sich um ein bisher noch nicht angewendetes Verfahren handelt und somit keine Erfahrungswerte bestehen. Nach derzeitiger Einschätzung wird die Zahl der Anwendungsfälle und damit der Kosten als gering eingestuft.
- c) Die dargestellten Kosten sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel darstellbar.
- d) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist im Geltungsbereich des Leistungslaufbahngesetzes nur mit wenigen Anwendungsfällen zu rechnen.
- e) Hinsichtlich der Gebühren gibt es keine Änderungen zur gegenwärtigen Rechtslage. Die Gebühren werden von den unmittelbaren staatlichen Behörden weiterhin entsprechend dem entstehenden Aufwand erhoben.

**2. Kosten für die Kommunen**

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

**3. Kosten für Wirtschaft und Bürger**

- a) Durch das Änderungsgesetz zum BayBQFG entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine Mehrkosten. Soweit die Kammern Anerkennungsverfahren durchführen, haben auch sie die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren zu erheben. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit dem Gesetz werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

- b) Für die Antragsteller können Gebühren und Auslagen anfallen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren. Durch die Antragstellung besteht für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin eine Informationspflicht, da Zeugnisse, Bescheinigungen und weitere Unterlagen vorzulegen sind, deren Belastungen sind allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten.



## Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften<sup>1)</sup>

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bayerische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-2-A), das zuletzt durch § 2 Nr. 54 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „vorbehaltlich anderweitiger rechtlicher Regelungen“ eingefügt.
  - b) In den Nrn. 1 und 2 wird jeweils Halbsatz 2 gestrichen.
  - c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Anwendungsbereich des Leistungslaufbahngesetzes,“.
2. Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
3. In Art. 5 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „der Schweiz“ durch die Wörter „einem durch Abkommen gleichgestellten Staat (Mitglieds- oder Vertragsstaat)“ ersetzt.
4. Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise, nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen hat.“
5. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 11 wird entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“

6. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können.“
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„<sup>2</sup>Unterlagen, die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Abs. 2 auch elektronisch übermittelt werden. <sup>3</sup>Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. <sup>4</sup>Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Art. 13 Abs. 2.“
  - b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU.

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) werden die Informationen nach Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur Verfügung gestellt und zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung im Sinn des Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Verbindung mit den zuständigen Stellen ermöglicht.“

9. Nach Art. 13 werden folgende Art. 13a bis 13c eingefügt:

#### **Art. 13a**

##### **Europäischer Berufsausweis**

<sup>1</sup>Für Berufe, für die auf Grund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle auf Antrag nach den Art. 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG einen Europäischen Berufsausweis aus. <sup>2</sup>Satz 1 gilt über Art. 2 Abs. 3 hinaus im gesamten Anwendungsbereich der dort genannten Bestimmungen.

#### **Art. 13b**

##### **Vorwarnmechanismus**

<sup>1</sup>Der Vorwarnmechanismus richtet sich nach Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. <sup>2</sup>Die nach Art. 13 Abs. 4 bis 6 zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Anerkennung der Berufsqualifikation unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde,
2. wenn Angehörigen eines der in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe die Ausübung ihres Berufes ganz oder teilweise – auch vorübergehend – untersagt worden ist oder ihnen diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind.

<sup>3</sup>Die Fristen nach Art. 56a Abs. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG beginnen jeweils, sobald eine vollzieh- oder vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt.

#### **Art. 13c**

##### **Partieller Zugang**

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt

die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen. <sup>2</sup>Gegenüber dem Empfänger der Dienstleistung ist der Umfang der beruflichen Tätigkeit eindeutig anzugeben.“

## **§ 2**

### **Änderung des Leistungslaufbahngesetzes**

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 43 wird wie folgt gefasst:

„Art. 43 Anerkennung“.

b) Die Angabe zu Art. 45 wird wie folgt gefasst:

„Art. 45 (aufgehoben)“.

2. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung der Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22, ber. 2007 L 271 S. 18, ber. 2008 L 93 S. 28, ber. 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für eine Einstellung. <sup>2</sup>Sprachkenntnisse können überprüft werden, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass sie für die berufliche Tätigkeit ausreichen. <sup>3</sup>Eine Überprüfung darf erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durch die Ernennungsbehörde vorgenommen werden und muss in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.“

3. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Art. 43 bis 51 gelten für die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen als Qualifikation für eine Fachlaufbahn entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) In Satz 2 wird das Komma und werden die Wörter „die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage ge-

meinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anwendbar.“

4. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anerkennungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat reglementiert, sind die Qualifikationsnachweise, die dort erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet den Beruf aufnehmen oder ausüben zu dürfen, auf Antrag als Qualifikation für eine dem Beruf entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Beruf in dem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, ist die Qualifikation dennoch für eine entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den Beruf dort innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat und im Besitz von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen ist. <sup>2</sup>Diese Nachweise müssen

1. von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sein und
2. bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

<sup>3</sup>Die einjährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der vorgelegte Qualifikationsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung bestätigt.“

c) Der bisherige Art. 45 Abs. 1 wird Art. 43 Abs. 3; in Satz 2 werden die Wörter „der jeweiligen Qualifikationsebene für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt und der vorgelegten Qualifikationsnachweise stellt sie fest, ob ein inhaltliches oder zeitliches Defizit im Sinn des Abs. 3“ durch die Wörter „für eine Fachlaufbahn oder für einen fachlichen Schwerpunkt in der entsprechenden Qualifikationsebene und der vorgelegten Nachweise nach Abs. 1 oder Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Defizit im Sinn des Abs. 5“ ersetzt.

d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann den Inhabern eines Qualifikationsnachweises, der nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist, den Qualifikationserwerb verweigern, wenn die zur Ausübung

des Berufs im Freistaat Bayern erforderliche Berufsqualifikation unter Art. 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft ist.

(5) <sup>1</sup>Ausgleichsmaßnahmen (Art. 47) können verlangt werden, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die im Freistaat Bayern vorgeschrieben sind, oder
2. die Fachlaufbahn oder der fachliche Schwerpunkt die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers oder der Antragstellerin, in dem der Qualifikationsnachweis erworben wurde, und wenn sich die im Freistaat Bayern geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller oder die Antragstellerin vorlegt.

<sup>2</sup>Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn die durch sie vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und die bisherige Ausbildung des Antragstellers oder der Antragstellerin diesbezüglich bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts der für die Qualifikation für die Fachlaufbahn geforderten Ausbildung aufweist.“

e) Der bisherige Art. 45 Abs. 2 wird Art. 43 Abs. 6; die Wörter „erworbenen Kenntnisse“ werden durch die Wörter „oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden“, ersetzt.

f) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Behörde auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer Fachlaufbahn.“

5. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zuständige Stelle“ durch das Wort „Zuständig“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„<sup>5</sup>Das Informationsportal zu den Einheitlichen Ansprechpartnern (§ 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner) ermöglicht zum Zwecke der elektronischen Verfahrensabwicklung die Verbindung mit den zuständigen Behörden.“

b) Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ein Nachweis, aus dem hervorgeht, zu welcher Berufsausübung der Qualifikationsnachweis im Heimat- oder Herkunftsstaat berechtigt.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei berechtigten Zweifeln und soweit unbedingt geboten, können beglaubigte Kopien verlangt werden. <sup>2</sup>Bestehen berechtigte Zweifel, kann die zuständige Behörde von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsachen verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht auf Grund eines disziplinarischen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. <sup>3</sup>Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem.“

6. Art. 45 wird aufgehoben.

7. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, ist die Entscheidung entsprechend Art. 14 Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG zu begründen.“

b) In Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „oder der Antragsteller oder die Antragstellerin sich ihnen aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen innerhalb von sechs Monaten nicht unterzogen hat“ gestrichen.

8. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Ausgleichsmaßnahme auferlegt, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin die Wahl zwischen Eignungsprüfung (Art. 48) und Anpassungslehrgang (Art. 49).“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der oder die Antragstellerin muss erfolgreich einen Eignungstest absolvieren, wenn die erforderliche inländische Qualifikation

1. Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt oder

2. Art. 11 Buchst. d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.

<sup>2</sup>Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung erfolgreich absolvieren, wenn die erforderliche inländische Berufsqualifikation Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und er oder sie eine Qualifikation nach Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG besitzt.“

9. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen betreffende staatliche Prüfung, mit der das Potential, die Aufgaben der angestrebten Fachlaufbahn oder des angestrebten fachlichen Schwerpunkts auszuüben, beurteilt wird.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine Eignungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Wahl oder Festsetzung abgelegt werden können.“

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 108 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Ohne Einwilligung des Beamten oder der Beamtin können den zuständigen Behörden Auskünfte aus der Personalakte erteilt werden, soweit dies im Einzelfall

1. zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden, Ehrenzeichen oder sonstigen staatlichen Ehrungen oder

2. im Rahmen der Art. 8a bis 8e BayVwVfG

zwingend erforderlich ist.“

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Dem Art. 3 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 446, BayRS 800-21-3-A), das durch § 1 Nr. 411 der Verordnung vom 22. Juli 2014

(GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine partielle Zulassung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen erfolgt nach Maßgabe des Art. 13c BayBQFG.“

## § 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### Begründung:

#### A. Allgemeines

- I. Das BayBQFG dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auf dem bayerischen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Durch das Änderungsgesetz wird die Antragstellung erleichtert, das Verfahren wird entsprechend vereinfacht. Außerdem wird ein zeitlich strafferes Verfahren eingeführt. Bei reglementierten Berufen innerhalb der EU wird der Europäische Berufsausweis zunächst nur in wenigen ausgesuchten Berufen ein einfaches Verfahren ermöglichen.
- II. Mit dem Änderungsgesetz wird die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 umgesetzt. Mit der Richtlinie wird der Europäische Berufsausweis eingeführt. Ebenso wird entsprechend zur Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) geregelt, dass eine elektronische Antragstellung auch im Anerkennungsverfahren zu ermöglichen ist. Das Antragsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der RL 2006/123/EG geführt werden, dessen Wirkungsbereich auf den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG ausgedehnt wird. Die umzusetzende RL 2013/55/EG trifft darüber hinaus Regelungen zum Vorwarnmechanismus und zum partiellen Berufszugang.
- III. Bezogen auf den Europäischen Berufsausweis und den Vorwarnmechanismus wurden unmittelbar wirkende Durchführungsrechtsakte in Form von EU-Verordnungen mit den Mitgliedstaaten erlassen. Sie treten ebenfalls zum 18. Januar 2016 in Kraft.
- IV. Dieser Entwurf des Änderungsgesetzes regelt – abgesehen von Art. 13a – Verfahrensvorgaben aus der RL 2013/55/EU lediglich für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Unmittelbar durch EU-Verordnung geltendes EU-Recht in Konkretisierung der RL

2005/36/EG und 2013/55/EU bleibt unberührt. Die Verfahrensvorgaben für Personen mit in Deutschland erworbenen Berufsqualifikationen sind den jeweiligen deutschen Berufsgesetzen zu entnehmen.

- V. Für den Vollzug der Anerkennungsgesetze von Bund und den Bundesländern ist zur Darstellung der Gesamtsituation der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland eine koordinierte Länderstatistik der nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erhobenen Daten erforderlich.

#### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der weiteren Gesetze ist zwingend notwendig, da die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 von den Mitgliedsstaaten zwingend bis spätestens 18. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Bundesrepublik hat angekündigt, dass sie etwaige an die EU zu leistende Strafzahlungen auf die Länder umlegen wird.

#### C. Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu § 1

##### Zu Nr. 1

Zu Buchst. a und b

Um in Zukunft die Möglichkeit zu haben, in den für die jeweils genannten Berufsbezeichnungen geltenden Gesetzen auf Vorschriften des BayBQFG zu verweisen, wird die abschließende Geltung der für die jeweils genannten Berufsbezeichnungen geltenden Gesetze gelockert.

Zu Buchst. c

Laut Gesetzesbegründung soll das Leistungslaufbahngesetz auch bisher schon komplett vom Anwendungsbereich des BayBQFG ausgenommen sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird dies nun in Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 deutlich klargestellt.

##### Zu Nr. 2

In Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht u.a. für reglementierte Berufe vor, dass künftig bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern (vgl. Art. 3 Abs. 1 Buchstabe I) der vorgenannten Richtlinie). Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird die Berücksich-

tigung des „lebenslangen Lernens“ gemäß Art. 3 Abs. 11 der Richtlinie 2013/55/EG nicht nur im von der Richtlinie geregelten Bereich der reglementierten Berufe umgesetzt, sondern auch für nicht reglementierte Berufe übernommen.

### Zu Nr. 3

Durch die Änderung in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 soll eine höhere Flexibilität des Gesetzes im Hinblick auf künftige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Abschluss weiterer oder dem Wegfall geschlossener Abkommen geschaffen werden. Derzeit ist die Schweiz ein durch Abkommen gleichgestellter Staat im Sinne des Gesetzes. Weiter erfolgt hier die Legaldefinition der Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“.

### Zu Nr. 4

In Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 wird die Aufzählung um den Begriff der „sonstigen nachgewiesenen einschlägigen Qualifikationen“ ergänzt. Damit wird die Vorgabe der Richtlinie umgesetzt, dass künftig in Bezug auf reglementierte Berufe bei der Bewertung von Berufsqualifikationen nicht nur die einschlägigen Befähigungsnachweise zu berücksichtigen sind, sondern darüber hinausgehend auch solche Elemente eines von der Europäischen Kommission so genannten „lebenslangen Lernens“, die geeignet sind, die Berufsqualifikation herzustellen oder zu verbessern. Hierzu gehören auch nonformale Qualifikationen.

Der in Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 enthaltene Begriff „Ausbildungsdauer“ kann auch weiterhin als Differenzierungskriterium verwendet werden. Zwar wurde durch die Richtlinie 2013/55/EU die zuvor in Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung aufgehoben, wonach ein Unterschied von mindestens einem Jahr in der Dauer der absolvierten Ausbildung im Vergleich zur im Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer automatisch einen wesentlichen Unterschied begründete. In das BayBQFG war dieser Automatismus jedoch nicht aufgenommen worden, so dass nunmehr auch keine Rechtsanpassung vorgenommen werden muss.

### Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Art. 10 regelt die Feststellung von vorhandenen Berufsqualifikationen, von wesentlichen Unterschieden gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation sowie die Feststellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen. Der neue Art. 10 Abs. 1 Satz 2 verweist bezüglich der Begründung von Entscheidungen über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 11 auf die dies-

bezüglichen Bestimmungen der Richtlinie. Der Mindestinhalt einer solchen Begründung ist dort in Art. 14 Abs. 6 derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

### Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. b

Art. 11 räumt den Antragstellenden bei reglementierten Berufen die Möglichkeit ein, wesentliche Qualifikationsunterschiede durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Der neue Art. 11 Abs. 4 setzt die Verpflichtung aus Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie um, auferlegte Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach dem entsprechenden Bescheid zu ermöglichen. Da dem Antragsteller grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang offensteht (Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie), muss der Fristbeginn von der Wahl, also dem Zugang einer Entscheidung, des Antragstellers oder der Antragstellerin für eine Eignungsprüfung (ursprüngliche Entscheidung) abhängen, soweit ihr oder ihm diese Wahl tatsächlich verbleibt. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller sich erst kurz vor Ablauf der Frist für die Eignungsprüfung entscheidet und dann nicht mehr genug Zeit für die Behörde zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verbleibt. Erst wenn alle Voraussetzungen eingetreten sind – die zuständige Stelle hat im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt, dass eine Ausgleichsmaßnahme notwendig ist (Art. 10 Abs. 2) und die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen Stelle mitgeteilt, dass sie oder er sich dabei für eine Eignungsprüfung entscheiden hat – beginnt somit die 6-Monatsfrist zu laufen.

Dies steht mit europäischem Recht in Einklang, da die Richtlinie in Art. 14 Abs. 7 nur bestimmt, dass die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung dem Antragsteller eine solche Prüfung aufzuerlegen ermöglicht werden muss.

Die Bekanntgabe der Entscheidung der Antragstellenden ist an keine bestimmte Form gebunden und muss der zuständigen Stelle zugehen. Wie schon bisher ist auch keine Frist für die Ausübung des Wahlrechts vorgesehen: Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ausreichend Zeit haben, die Rahmenbedingungen für seine Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung zu ermitteln und sich – gegebenenfalls schon vor Bekanntgabe seiner Entscheidung – auf die Eignungsprüfung vorzubereiten.

Entsprechend der Zielrichtung des BayBQFG, möglichst gleiche Verfahren für Antragstellende aus der Europäischen Union und aus Drittstaaten vorzusehen,

wird hier bezüglich dieser beiden Personenkreise keine Unterscheidung gemacht. Die neue Frist gilt daher für alle Anerkennungsverfahren zu reglementierten Berufen.

#### **Zu Nr. 7**

##### **Zu Buchst. a**

Der neue Art. 12 Abs. 3 Satz 2 sieht künftig als Regelfall die elektronische Übermittlung aller Unterlagen durch staatliche Stellen aus den Staaten der Europäischen Union die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vor. Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Auch von einem anderen Mitgliedstaat bereits anerkannte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten nach Art. 3 Abs. 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie sind davon erfasst. Die Vorschrift setzt damit Art. 57a Abs. 1 S. 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, leicht aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Stellen abgewickelt werden können. Über das IMI können zuständige Stellen Informationen elektronisch mit standardisierter Übersetzung austauschen oder auf gespeicherte Informationen zugreifen, wodurch eine einfache Überprüfung von Dokumenten und Qualifikationen möglich wird. Daher wird in diesen Fällen auf die Vorlage von Originalen verzichtet. Daneben ist es aber auch möglich, die Unterlagen elektronisch unmittelbar an die zuständige Stelle zu übermitteln. Soweit die Richtlinie nicht anwendbar ist, bleibt es bei der ursprünglichen Regelung. Da das IMI, in Anwendung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, nur für reglementierte Berufe eingerichtet ist, wird die elektronische Übermittlung nur für den Bereich der reglementierten Berufe eröffnet.

Art. 12 Abs. 3 Satz 3 regelt in Anlehnung an Art. 57a Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie, dass sich die zuständige Stelle im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern kann, beglaubigte Kopien vorzulegen. Auf die Vorlage von Originalen wird gemäß Art. 57a Abs. 1 S. 2 verzichtet. Art. 12 Abs. 3 S. 4, nach dem die Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien nicht den Fristablauf nach Art. 13 Abs. 2 hemmt, dient der Beschleunigung und der Gewährleistung der Effektivität des Anerkennungsverfahrens.

##### **Zu Buchst. b und d**

Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 Bezug genommen.

##### **Zu Buchst. c**

Die Aufhebung des Art. 12 Abs. 5 Satz 2 ist redaktioneller Natur und resultiert aus der Ergänzung der Art. 12 Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

#### **Zu Nr. 8**

##### **Zu Buchst a**

Die Begriffe „Mitglieds- oder Vertragsstaat“ werden in Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG legaldefiniert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nr. 3 Bezug genommen.

##### **Zu Buchst b**

Der neue Art. 13 Abs. 7 setzt die Verpflichtungen aus dem Änderungsbefehl 47 zu Art. 57a Abs. 1 der Richtlinie 2013/55/EU und besonders deren Erwägungsgrund 30 um. Nach Art. 57 Abs. 1 sollen bestimmte Informationen über Berufe etc. zum Zwecke ihrer besseren Zugänglichkeit auch über den Einheitlichen Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie zur Verfügung gestellt werden. Zudem setzt Art. 13 Abs. 7 auch Art. 57a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie um, nach der sicherzustellen ist, dass Verfahren und Formalitäten, die die unter diese Richtlinie fallenden Angelegenheiten betreffen, aus der Ferne und elektronisch über den jeweiligen Einheitlichen Ansprechpartner oder die jeweiligen zuständigen Behörden abgewickelt werden können. Nach Ansicht der EU-Kommission ist eine Umsetzung dieses Satzes dergestalt möglich, dass der Einheitliche Ansprechpartner nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie elektronisch auf die zuständigen Stellen zur Berufsanerkennung verweist und diese eine Abwicklung aus der Ferne und elektronisch ermöglichen. In einem ersten Schritt wird daher im Dienstleistungsportal Bayern, welches in Bayern als Teil der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie eingerichtet wurde (vgl. § 2 Abs. 1 AV-BayEAG), ein entsprechender Verweis auf Bundesportale aufgenommen, die ihrerseits entsprechende Informationen und Verlinkungen enthalten. Das eigene Angebot des Dienstleistungsportals Bayern kann ggf. in der Folgezeit auch im Bereich der Richtlinie 2013/55/EU ausgebaut werden, ohne dass dies europarechtlich zwingend erforderlich wäre. Das Dienstleistungsportal Bayern wird damit im Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/55/EU zwar nicht zum Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des BayEAG oder zur Einheitlichen Stelle im Sinne der Art. 71a ff. VwVfG, übernimmt aber funktional die Aufgaben, die andernfalls einem „physischen“ Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie 2013/55/EU zukommen würde. Die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsqualifikation mit dem deutschen Referenzberuf obliegt weiterhin der zuständigen Stelle.

**Zu Nr. 9**

Der neue Art. 13a regelt den europäischen Berufsausweis. Art. 13a Satz 1 bestimmt, dass ein Europäischer Berufsausweis, welcher in Art. 3 Abs. 1 Buchst. k der Richtlinie 2013/55/EG definiert ist, durch die zuständige Stelle auf Antrag nur für solche Berufe ausgestellt wird, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Art. 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist. Dieser flexible Rekurs auf die Durchführungsrechtsakte, durch die die Kommission bestimmt, für welche Berufe und mit welchen Inhalten ein Europäischer Berufsausweis ausgestellt wird, hat den Vorteil, dass keine stetige Anpassung von Landesregelungen erfolgen muss. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie häufig mit entsprechenden Anpassungen durch die Europäische Kommission zu rechnen sein wird. Die Kommission hat die ersten Durchführungsrechtsakte im Jahr 2015 erlassen. Weiter wird bezüglich des Verfahrens auf die Bestimmungen der Richtlinie über den Europäischen Berufsausweis in Art. 4a bis 4e verwiesen. Der Ablauf des Verfahrens ist dort derart detailliert vorgegeben, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

Art. 4c und e der Richtlinie 2005/36/EG enthalten bezüglich Dienstleistungen auch Vorgaben betreffend der Ausstellung eines Berufsausweises für Inländer. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Art. 13a Satz 1 dementsprechend.

Art. 13 a lässt die Verfahren nach den Art. 9 bis 13 unberührt, vgl. Art. 4a Abs. 2 der Richtlinie.

Mit Art. 13b wird das neue Instrument des Vorwarnmechanismus umgesetzt. Der neue Art. 13b Satz 1 verweist bezüglich des Vorwarnmechanismus auf Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie auf die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte. Dieser ist dort derart detailliert geregelt, dass sich eine Bezugnahme auf den Text der Richtlinie anbietet, um eine bloße Wiederholung im BayBQFG zu vermeiden.

Im Gegensatz zum Europäischen Berufsausweis ist der Vorwarnmechanismus der Eingriffsverwaltung zuzurechnen. Aus Gründen der Transparenz und der Rechtsklarheit werden deshalb weitere Regelungen getroffen. Das Instrument des Vorwarnmechanismus gemäß Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie betrifft den Berufszugang bzw. die Berufsausübung und umfasst zurzeit viele Gesundheitsberufe sowie Erzieher(innen) (vgl. Art. 56a Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 bis 5), auf die in Satz 2 Nr. 2 verwiesen wird. Auf Grund der Vielzahl an Berufen bot es sich an, eine generelle Regelung in das BayBQFG aufzunehmen, auf die im Fachrecht jeweils Bezug genommen werden kann. Dies erscheint schon deshalb erforderlich, weil keineswegs ausgeschlossen werden kann, dass dieser Vorwarnmechanismus von der Eu-

ropäischen Kommission auch auf andere Berufe ausgedehnt werden wird. Vor allem aber ist die Regelung im BayBQFG geboten, weil die in Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Bestimmung über den Umgang mit Personen, die versucht haben, sich mit Hilfe von gefälschten Berufsqualifikationsnachweisen eine Berufsankennung zu verschaffen, nach Interpretation der Europäischen Kommission eine generelle, also für alle reglementierten Berufe geltende Regelung enthält und sich nicht lediglich auf den in Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personenkreis bezieht, so dass sie generell umzusetzen ist. Dafür bietet sich das BayBQFG an, auf das im Fachrecht Bezug genommen werden kann.

Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG enthält die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur Unterrichtung der zuständigen Stellen aller übrigen Mitgliedstaaten darüber, dass ein Gericht festgestellt hat, dass eine Person die Anerkennung ihrer Berufsqualifikation unter Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise beantragt hat. Diese Verpflichtung wird in Satz 2 Nr. 1 umgesetzt. Dabei wird klargestellt, dass sämtliche Formen der Fälschung von der Regelung erfasst werden sollen.

In Art. 13b Satz 3 wird festgelegt, dass die Frist gemäß Art. 56a Abs. 2, 3 und 7 der Richtlinie 2005/36/EG mit dem Vorliegen einer vollstreckbaren bzw. vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle beginnt. Im Hinblick auf das grundlegende rechtsstaatliche Institut der Unschuldsvermutung schafft Art. 13b Satz 1 i.V.m. Satz 3 eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Vorwarnung gegebenenfalls bereits dann ausgelöst wird, wenn zwar noch keine rechts- oder bestandskräftige gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt, aber eine bereits vollstreckbare bzw. vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle. In Anerkennung der besonders hohen Schutzbedürftigkeit gerade bei Patienten war deren Schutz gegen das Interesse jener Personen abzuwägen, die durch die Auslösung des Vorwarnmechanismus in ihrer beruflichen Existenz betroffen sein können. Die Abwägung räumt den schutzbedürftigen Personen den Vorrang vor dem Interesse der Berufsangehörigen an einer unberührten beruflichen Existenz ein. Um diesen Zustand nur solange wie unbedingt erforderlich bestehen zu lassen, verpflichtet Art. 56a Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG die zuständigen Stellen dazu, unverzüglich die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Art. 56a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG bzw. nach Art. 13b S. 2 Nr. 2 BayBQFG abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Zugleich ist die betroffene Person über ihre Rechte gemäß Art. 56a Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG zu informieren. Die zuständigen Stellen

der Mitgliedstaaten sind über die Einlegung von Rechtsbehelfen seitens der betroffenen Person zu informieren. In Betracht kommt gegen Entscheidungen von Behörden die Klage, da es sich um Realakte und nicht um Verwaltungsakte handelt. Gegen gerichtliche Entscheidungen sind Rechtsmittel gegeben. Art. 56a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG enthält weiter eine unverzügliche Lösungsverpflichtung der den Vorwarnmechanismus auslösenden Stelle, der mit dem Unrichtigwerden der in IMI von ihr eingestellten Informationen entsteht.

Mit Art. 13c wird Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, wonach ein partieller Zugang zu einem reglementierten Beruf zu gewähren ist, wenn

- die berufsangehörige Person im Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert ist, die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die im Aufnahmemitgliedstaat ein partieller Zugang gewährt wird,
- die Unterschiede zwischen der im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit und dem reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an die den Antrag stellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm des Aufnahmemitgliedstaates zu durchlaufen, um Zugang zum kompletten reglementierten Beruf im Aufnahmemitgliedstaat zu erlangen, und
- wenn sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen im Aufnahmemitgliedstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Davon abgesehen kann der partielle Zugang gemäß Art. 4f Abs. 2 verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Zieles zu gewährleisten und dabei nicht über dasjenige hinauszugehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

Für Berufe, in denen die automatische Anerkennung der Berufsqualifikationen nach Titel III Kapitel II, III und IIIa der Richtlinie 2005/36/EG gilt, findet Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

## Zu § 2

### Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchst. a.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Nr. 6.

### Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Aus redaktionellen Gründen kann ein Satzteil gestrichen werden. Die Aktualität der Verweisung bleibt gewahrt.

Zu Buchst. b

Der neu gefasste Art. 53 der Richtlinie unterscheidet zwischen der Anerkennung der Qualifikation und der nachfolgenden Ausübung der Berufstätigkeit. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse darf erst nach der Anerkennung der Berufsqualifikation vorgenommen werden. Daher dürfen für die Anerkennung der Berufsqualifikation keine Sprachkenntnisse überprüft werden. Es bleiben aber ausreichende Sprachkenntnisse für eine Einstellung erforderlich. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation erfolgt unabhängig von einer Einstellung und begründet keinen Anspruch darauf (vgl. Art. 46 Abs. 4).

### Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 42 Abs. 1 S. 1 wird im Sinne der Richtlinie konkretisiert, dass der Anwendungsbereich die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen umfasst.

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie sieht die Möglichkeit der Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage gemeinsamer Plattformen nicht mehr vor. Entsprechend wird Art. 42 Abs. 1 Satz 2 angepasst.

Zu Buchst. c

Art. 60 der Richtlinie 2013/55/EG sieht für die Mitgliedstaaten umfangreiche Pflichten zur Berichterstattung mit statistischen Auswertungen vor. Um dieser Vorgabe nachzukommen, ist ein Verweis des LbG auf Art. 16 BayBQFG zur statistischen Erhebung erforderlich.

### Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Der neu geformte Art. 43 enthält nicht mehr nur Anerkennungsvoraussetzungen, sondern regelt auch das Anerkennungsverfahren. Insofern ist die Überschrift anzupassen.

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie differenziert für die Berufsanerkennung, ob die Tätigkeit, die der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, dort reglementiert oder nicht reglementiert ist.

Ist der Beruf in einem anderen Mitgliedstaat reglementiert, sind die Qualifikationsnachweise, die dort erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet den Beruf ausüben zu dürfen, als Qualifikation für eine der Tätigkeit entsprechende Fachlaufbahn anzuerkennen.

Ist der Beruf in einem anderen Mitgliedstaat nicht reglementiert, muss den Antragstellern eine Berufstä-

tigkeit gestattet werden, wenn sie sie in einem anderen Mitgliedstaat ein Jahr in Vollzeit oder entsprechend in Teilzeit ausgeübt haben.

Diese Systematik wird mit einzelnen Anforderungen an die Nachweise in Art. 43 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu Buchst. c

Die Verschiebung von Art. 45 Abs. 1 zu Art. 43 Abs. 3 formt einen einheitlichen Artikel zur Anerkennung. Er dient der Transparenz für Antragsteller und Antragstellerinnen und fördert die Anwenderfreundlichkeit.

Die Richtlinie ordnet die Antragsteller nicht mehr entsprechend ihrer Vorbildung einer bayerischen Qualifikationsebene zu sondern entsprechend ihrer Tätigkeit im Heimatstaat. Dementsprechend wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Da auch eine Berufstätigkeit in einem Mitgliedstaat anerkannt werden kann, in dem der Beruf nicht reglementiert ist, können nicht nur Qualifikationsnachweise verlangt werden. Daher wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 offener gefasst.

Die Richtlinie differenziert nicht mehr zwischen inhaltlichen und zeitlichen Defiziten. Daran wird Art. 43 Abs. 3 Satz 2 angepasst.

Zu Buchst. d)

Die Richtlinie sieht weiter vor, dass bei einem Unterschied von mindestens vier Niveaustufen zwischen der vom Antragsteller vorgelegten Qualifikation und der im Freistaat Bayern erforderlichen, der Aufnahmemitgliedstaat die Berufsausübung verweigern kann. Diese Regelung setzt Art. 43 Abs. 4 um. Zur Ermessensausübung sollte Erwägungsgrund Nr. 11 der Richtlinie berücksichtigt werden.

Das in Art. 45 Abs. 3 Nr. 1 a.F. festgelegte zeitliche Defizit muss wegen der geänderten Richtlinie gestrichen werden.

Die weiteren Defizite in Art. 43 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und die Definition des wesentlichen Unterschieds sind an geringe Änderungen in der Richtlinie anzupassen.

Zu Buchst. e

In Art. 43 Abs. 6 wird der Grundsatz des lebenslangen Lernens umgesetzt.

Es können nicht mehr nur durch die Berufspraxis erworbene Kenntnisse wesentliche Unterschiede in der Qualifikation ausgleichen, sondern auch durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Diese müssen von einer einschlägigen Stelle anerkannt worden sein.

Zu Buchst. f

Als eine weitere Neuerung sieht die Richtlinie den partiellen Zugang vor. Er wird relevant für Berufe, die im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum an Tätigkeiten aufweisen als im Herkunftsmitgliedstaat. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern

so groß, dass der Berufsangehörige ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die Lücken auszugleichen, so gewährt ihm der Aufnahmemitgliedstaat partiellen Zugang. Der Berufsangehörige muss dafür einen Antrag stellen. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der EuGH-Rechtsprechung kann ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang verweigern. Der partielle Zugang wird in Art. 43 Abs. 7 mit einem Verweis auf Art. 4f der Richtlinie umgesetzt.

## Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Zu Buchst. aa und cc

Die Richtlinie spricht überwiegend von der „zuständigen Behörde.“ Art. 44 Abs. 1 wird an diese Terminologie angepasst.

Zu Buchst. dd

Die Richtlinie gibt vor, dass alle Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch über die zuständigen Behörden oder den Einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können (vgl. die Ausführungen zu § 1 Nr. 8 b) – Art. 13 Abs. 7 Bay-BQFG-neu).

Zu Buchst. b

Die geänderte Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Antragserfordernisse für Bürger zu vereinfachen. In diesem Sinne wird Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 geändert, dass nicht mehr zwingend eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates vorgelegt werden muss, sondern auch ein Nachweis anderer Form ausreichen kann.

Zu Buchst. c

Bei begründeten Zweifeln und soweit unbedingt geboten, können beglaubigte Kopien von Unterlagen verlangt werden. Im LlbG wird diese Vorgaben unter Art. 44 Abs. Abs. 3 Satz 1 umgesetzt.

Bestehen berechnete Zweifel, kann die zuständige Stelle von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller oder die Antragstellerin nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde. Diese Vorschrift setzt Art. 44 Abs. 3 Satz 2 um.

Auch wenn die Vorgaben in der Richtlinie an unterschiedlichen Stellen geregelt werden, beziehen sie sich systematisch auf den Antragsteller und seine vorzulegenden Unterlagen. Insofern ist die Regelung an einer einheitlichen Stelle innerhalb des Art. 44 umzusetzen.

**Zu Nr. 6**

Angesichts des neu zusammengestellten Art. 43 zu den Anerkennungs Voraussetzungen kann Art. 45 aufgehoben werden.

**Zu Nr. 7**

Zu Buchst. a

Art. 46 Abs. 2 Satz 5 setzt erweiterte Informationspflichten der Behörde im Falle einer auferlegten Ausgleichsmaßnahme um.

Zu Buchst. b

Die Richtlinie ermöglicht dem Antragsteller oder der Antragstellerin, innerhalb von sechs Monaten eine Eignungsprüfung abzulegen. Sie sieht diese Frist aber nicht verpflichtend vor. Insofern ist in Art. 46 Abs. 4 Nr. 3 der Versagensgrund wegen Zeitablaufs zu streichen. Dies soll auch für den Anpassungslehrgang gelten.

**Zu Nr. 8**

Zu Buchst. a

Die Wahlmöglichkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang wird parallel zu Art. 46 Abs. 2 Satz 5 formuliert.

Zu Buchst. b

Die Richtlinie sieht keine Wahlfreiheit des Antragstellers zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung vor, wenn zu große Niveauunterschiede zwischen der Qualifikation des Antragstellers und den nationalen Vorgaben bestehen. Diese Regelung setzt Art. 47 Abs. 3 mit Verweis auf die Richtlinie um.

**Zu Nr. 9**

Zu Buchst. a

Die Eignungsprüfung umfasst neben beruflichen Kenntnissen auch Fähigkeiten und Kompetenzen. Dies ist in Art. 48 Abs. 1 zu berücksichtigen. Um eine Wiederholung des Begriffs „Fähigkeiten“ zu vermeiden, wird „Potenzial“ verwendet.

Zu Buchst. b

Die Qualifikationen und Erfahrungen der Antragsteller können auch in Deutschland erworben worden sein und müssen nicht zwingend aus einem anderen Mitgliedstaat stammen. Insofern ist „andere“ zu streichen.

Zu Buchst. c

Die Richtlinie ordnet an, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung abzulegen. Da die Entscheidung entweder von der Behörde ausgeht, eine Eignungsprüfung festzusetzen, oder von den Antragstellern, eine Eignungs-

prüfung als Ausgleichsmaßnahme zu wählen, ist der Wortlaut in Art. 48 Abs. 5 Satz 3 differenziert zu formulieren.

**Zu § 3**

Rechtsakte der Europäischen Union (insbesondere Verordnungen und Richtlinien) beinhalten teilweise Regelungen zum Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten und/oder der Kommission. Für diese europäische Verwaltungszusammenarbeit enthalten Art. 8a bis 8e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes allgemeine Regelungen zur Hilfeleistung zwischen Behörden. Diese regeln die Grundsätze zur gegenseitigen Amtshilfe und zum Datenaustausch. Hinsichtlich Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Reichweite der Zusammenarbeit nehmen sie unmittelbar Bezug auf die Rechtsakte der Europäischen Union und setzen diese damit um.

Nach Maßgabe dieser Rechtsakte kann es – etwa im Hinblick auf darin vorgeschriebene Unterrichtspflichten und Vorwarnmechanismen – erforderlich sein, im gebotenen Umfang auch Personalaktdaten im Sinne des § 50 Satz 2 BeamStG den Behörden anderer Mitgliedstaaten zu offenbaren.

Entsprechende – für die Mitgliedstaaten bindende – Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit enthalten beispielsweise die Art. 50, Art. 56 und Art. 56a der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG). Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über disziplinarische und strafrechtliche Sanktionen sowie über die vollständige oder teilweise Untersagung der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten zu unterrichten. Die Richtlinie 2005/36/EG soll u.a. verhindern, dass Personen, die auf Grund strafrechtlicher oder standesrechtlicher Vorschriften in einem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf nicht ausüben dürfen, die Zulassung zu dem Beruf in einem anderen Mitgliedstaat bekommen. Deswegen sollen die Mitgliedstaaten nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv (präventiv) vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben. Der persönliche Anwendungsbereich von Art. 56a Abs. 1 und 2 der Richtlinie erfasst daher auch Berufstätige mit deutscher Staatsangehörigkeit, die bisher keinen Antrag auf Anerkennung nach der Richtlinie gestellt haben.

Art. 108 Abs. 3 Nr. 2 BayBG n.F. lässt durch Verweis auf die Art. 8a bis 8e BayVwVfG, die ihrerseits auf die europäischen Rechtsakte Bezug nehmen zu, im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit im Einzelfall auch die dafür erforderlichen Personalaktdaten ohne Einwilligung des Betroffenen zu offenbaren. Der Grundsatz der Personalaktenvertraulichkeit (§ 50 Satz 3 BeamStG) tritt insoweit zurück. Allerdings ist im Hinblick auf die hohe Schutzbedürf-

tigkeit der Personalaktendaten von der Befugnis des Art. 108 Abs. 3 Nr. 2 BayBG n.F. nur nach sorgfältiger Prüfung im schwerwiegenden Einzelfall – wie etwa im Fall der Versagung der weiteren Ausübung eines reglementierten Berufs – Gebrauch zu machen. Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stellen vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung abgelaufen ist.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36/EG erfolgt über IMI, einem elektronischen System für den Austausch von Informationen, mit dessen Hilfe die Mitgliedsstaaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können. Die IMI-Verordnung enthält insoweit Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zur Datensicherheit und zu den Rechten der betroffenen Personen. So ist etwa die oder der Betroffene nach Maßgabe des Unionsrechts über die Datenübermittlung zu unterrichten (vgl. Art. 8 d Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. Artikel 18 Abs. 1 IMI-Verordnung). Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 15 Abs. 7 BayDSG i.V.m. Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie).

Im Hinblick auf das Personalaktegeheimnis ist zum Schutz der Beamten und Beamtinnen an die Erteilung von Auskünften aus Personalakten ein strenger Maßstab anzulegen. Daher stellt Art. 108 Abs. 3 BayBG n.F. zum einen klar, dass eine Auskunftserteilung aus Personalakten nur im Einzelfall erfolgen darf; zum anderen bringt die Formulierung "zwingend erforderlich" im Gesetzestext zum Ausdruck, dass die Erforderlichkeit der Auskunftserteilung besonders sorgfältig geprüft werden muss.

#### **Zu § 4**

§ 5 dient in Verbindung mit Nr. 9 des Gesetzentwurfs der Umsetzung von Art. 4f der Richtlinie 2013/55/EG. Es wird klargestellt, dass die Regelung des Art. 3 BaySozKiPädG gegenüber dem Art. 13 c BayBQFG n.F. nicht abschließend ist. Durch die Aufnahme in das BaySozKiPädG erfolgt zudem mittelbar die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Anerkennung des partiellen Zugangs von Absolventen ausländischer Studiengänge der sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik.

#### **Zu § 5**

§ 5 des Änderungsgesetzes regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes am Tage nach dessen Verkündung.